

## Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön

**Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Langenrade 37" der Gemeinde Ascheberg für das Gebiet westlich der Straße "Langenrade", östlich und nördlich der Bebauung am "Amselweg" und südlich der Bebauung "Am Hörn"**



– Abbildung Geltungsbereich, ohne Maßstab, genordet –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Langenrade 37" der Gemeinde Ascheberg für das Gebiet westlich der Straße "Langenrade", östlich und nördlich der Bebauung am "Amselweg" und südlich der Bebauung "Am Hörn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 tritt am 01.02.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, Langenrade 18, 24326 Ascheberg (Holstein), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.ascheberg-holstein.de](http://www.ascheberg-holstein.de) eingestellt und sind auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen

Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ascheberg, den 25.01.2022

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

(LS)

Im Auftrag

gez. Görres